

Satzung

zur 1. Änderung der Marktsatzung der Stadt Beerfelden

Gemäß § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562), i. V. m. den §§ 68 Abs. 1 und 2 und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beerfelden in ihrer Sitzung vom 24.08.1999 folgende 1. Änderung der Marktsatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Markt beginnt jeweils am Freitag vor dem zweiten Sonntag des Monats Juli und endet mit Ablauf des darauffolgenden Montags.

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verkaufsgeschäfte sind

- freitags ab 14.00 Uhr
- samstags ab 12.00 Uhr
- sonntags ab 10.00 Uhr
- montags ab 09.00 Uhr

und an allen Markttagen bis mindestens 22.30 Uhr offenzuhalten. Die Sperrstunde ist auf 03.00 Uhr festgesetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 der seitherigen Satzung ausser Kraft.

Beerfelden, den 24. August 1999

Der Magistrat der Stadt Beerfelden

Engelter, Bürgermeister